

Schutzkonzept „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention“

ad-hoc-Ausschuss „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Fassung vom 11. Juni 2023 – beschlossen vom dvs-Präsidium am 27. Juni 2023

Vorbemerkung

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e. V. greift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund die Anregung des sog. [DOSB-Stufenmodells](#) auf, für den eigenen Verband ein Schutzkonzept zu entwickeln. Die dvs hat dazu einen ad-hoc-Ausschuss einberufen, der die Aufgabe hat, das Thema „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention“ für die dvs aufzuarbeiten und die Umsetzung des Stufenmodells zu begleiten. Der ad-hoc-Ausschuss hatte am 07.11.2021 seine konstituierende Sitzung.

Mitglieder des ad-hoc-Ausschusses sind:

Jennifer Franz (dvs), Judith Frohn (Wuppertal), Sabrina Forster (Saarbrücken), Lena Henning (Münster), Annette Hofmann (Ludwigsburg), Ina Hunger (Göttingen), Alfred Richartz (Berlin), Jeannine Ohlert (Köln), Bettina Rulofs (Köln), Ingo Wagner (Karlsruhe), David Wiesche (Essen), Christian Zepp (Köln).

Für eine Grundlegung des Schutzkonzeptes entwickelte der ad-hoc-Ausschuss zunächst eine Risikoanalyse der potentiellen Gefährdungen für die Ausübung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Strukturen der dvs. Diese Risikoanalyse fließt in das vorliegende Schutzkonzept ein.

Das Schutzkonzept hat folgenden Aufbau:

- 1 Definitionen
- 2 Zur Ausgangs- und Forschungslage
 - 2.1 Sexualisierte Belästigung und Gewalt in der Wissenschaft und an Hochschulen
 - 2.2 Sexualisierte Gewalt im Sport
 - 2.3 Erfahrungen mit vergangenen Fällen von sexualisierter Gewalt innerhalb der dvs?
- 3 Potenzielle Risiken und mögliche problematische Bereiche im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und Belästigung innerhalb der dvs und die darauf abzielenden Schutzmaßnahmen
 - 3.1 Tagungen und Veranstaltungen der dvs
 - 3.2 Forschung und Lehre der dvs und an sportwissenschaftlichen Einrichtungen
 - 3.2.1 Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Professor*innen, jüngeren Wissenschaftler*innen, Mitarbeiter*innen sowie Studierenden
 - 3.2.2 Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Eignungstests im Rahmen der sportwissenschaftlichen Ausbildung
 - 3.2.3 Sportwissenschaftliche Untersuchungen
 - 3.2.4 Außeruniversitäre Lehrproben und Kooperationen
- 4 Maßnahmen zur Intervention
 - 4.1 Ansprechpersonen und Verfahren innerhalb der dvs
 - 4.2 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Meldungen und Vorfällen innerhalb von sportwissenschaftlichen Einrichtungen
- 5 Aufarbeitung von Vorfällen
- 6 Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen

Das Schutzkonzept berücksichtigt dabei durchgehend folgende zwei Perspektiven:

1. Welche Maßnahmen sollte die dvs selbst ergreifen, um in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich, z. B. bei dvs-Veranstaltungen, eine angemessene Haltung und geeigneten Schutz gewährleisten zu können?
2. Welche Maßnahmen empfiehlt die dvs an ihre Mitglieder in den sportwissenschaftlichen Instituten?

1 Definitionen

Unter ‚**sexualisierter Gewalt**‘ werden verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität gefasst. Dabei spielen häufig auch ungleiche Geschlechterverhältnisse eine Rolle (vgl. Rulofs & Palzkill, 2018; Rulofs, 2015). Das Konzept der ‚sexualisierten Gewalt‘ (im Gegensatz zu ‚sexueller Gewalt‘ oder ‚sexuellem Missbrauch‘) hebt dabei hervor, dass es nicht zuvorderst um die Ausübung von sexuellen Handlungen geht, sondern um die Ausübung von Macht mit Hilfe von sexuellen Handlungen insbesondere im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen. Im Bereich von Hochschulen und Wissenschaft sind hier z. B. die Abhängigkeitsverhältnisse von Studierenden gegenüber Dozierenden oder von jungen Wissenschaftler*innen (in der Qualifikationsphase) gegenüber Professor*innen gemeint.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet eine Spannweite von verschiedenen Handlungen: von z. B. sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt (Allroggen et al., 2016; Jud, 2015).

Sexualisierte Gewalthandlungen ohne direkten Körperkontakt werden auch als „hands-off“-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z. B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/ Fotoaufnahmen. Konkrete Beispiele für den (sport-)wissenschaftlichen Hochschulbetrieb sind z. B. sexuell konnotierte Sprüche im Rahmen von Bewegungsdemonstrationen, das Zeigen von sexualisierten Bildern oder Videos im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder das Versenden von Emails oder Textnachrichten mit sexuellem Inhalt im Rahmen der Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden.

Sexualisierte Gewalt mit direktem Körperkontakt (sog. „hands-on“-Handlungen) beinhalten sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Genitalien), nicht-einvernehmliche Küsse, versuchte oder vollendete Penetration sowie Vergewaltigung (Jud, 2015).

Sogenannte **sexuelle Grenzverletzungen** liegen häufig in einer Grauzone und lassen sich mitunter nicht eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Es handelt sich hierbei z. B. um Verhaltensweisen, die eine sexuelle Komponente aufweisen können (aber dies nicht zweifelsfrei tun), wenn z. B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung oder sonstigen gemeinsamen Aktivitäten nahe Körperberührungen stattfinden (ebd.; Allroggen et al., 2016). Interaktionen im Sport sind dabei besonders häufig verbunden mit Vertrautheit, Emotionalität, Berührung, sowie mit Beobachtung und Kommentierung körperlichen Handelns. Diese Aspekte von sozialer, emotionaler und körperlicher Nähe sind wesentlich für den Sport. Dies erfordert jedoch auch besonders sensibel für mögliche Grenzüberschreitungen zu sein und sich bewusst zu sein, dass die Grenzen dessen, was

als missachtend, verletzend oder auch als gewalttätig angesehen wird, individuell verschieden sind (vgl. IfS Münster, 2021; Rulofs et al., 2021). Wichtig ist es hier, zwischen den beiden Fragen „Was tut jemand?“ und „Wie bewertet es jemand?“ zu unterscheiden. Wenn z. B. ein*e Schwimmdozent*in im Rahmen der Vermittlung von Rettungstechniken im Wasser zur Veranschaulichung nah an die Studierenden herangeht, sie berührt und ggf. umklammert, dann mag diese Handlung aus Sicht des*r Dozent*in funktional sein, aus Perspektive eines*r Student*in aber als viel zu nah und übergriffig wahrgenommen werden. Ob solche Handlungen als sexuelle Grenzverletzung wahrgenommen werden, liegt somit im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Bei der Bewertung und Einordnung spielen auch Alter, Geschlecht und (Macht-)Position der verursachenden und betroffenen Person eine Rolle.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, welches sich insbesondere auf Diskriminierung im Bereich von Arbeit und Bildung bezieht, definiert sexualisierte Gewalt oder – wie es dort heißt – **sexuelle Belästigung** wie folgt:

„Wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“ (§ 3, Abs. 4, AGG).

Belästigungen und Gewalthandlungen mittels der Sexualität können bei den Betroffenen besonders schwerwiegende Gefühle von Ohnmacht und Unterlegenheit hervorrufen und sind oftmals damit verbunden, herrschende Geschlechterhierarchien zu stabilisieren (Klein & Palzkill, 1998; Bundschuh, 2010).

In Organisationen – wie Universitäten, Unternehmen oder Sportverbänden – ist sexualisierte Gewalt insbesondere dann problematisch, wenn die ausübende(n) und betroffene(n) Person(en) in einem Autoritäts-, Abhängigkeits- oder Machtverhältnis zueinanderstehen (z. B. Dozent*in vs. Student*in, Professor*in vs. Wissenschaftler*in in der Qualifikationsphase, Trainer*in vs. Athlet*in, Chef*in vs. Mitarbeiter*in). Solche Konstellationen sind in der Regel davon geprägt, dass Erfahrenere (oder Ältere bzw. qualifizierte Personen) ihr Wissen mit Lernenden (oder Jüngeren) teilen, sie konstruktiv unterstützen sowie im positiven Sinne fördern. Mitunter können solche Konstellationen jedoch auch eine destruktive Macht entfalten: Wenn sexualisierte Belästigungen oder Übergriffe von der statushöheren Person ausgehen, ist es für die abhängigen Betroffenen umso schwerer, dies anzuzeigen oder sich dagegen zu wehren, da sie durch die Offenlegung ihre berufliche, wissenschaftliche oder sportliche Position gefährden und ihr Vorankommen im jeweiligen sozialen Kontext riskieren. Neben solchen Abhängigkeitsbeziehungen unter Erwachsenen sind im Rahmen von sexualisierter Gewalt auch die Alters-Konstellationen zwischen Ausübenden und Betroffenen zu berücksichtigen. Nach dem Strafgesetzbuch (§ 174 StGB und folgende) ist hier vor allem der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen hervorzuheben. Die Rede vom „sexuellen Kindesmissbrauch“ wird zwar im sozialwissenschaftlichen Diskurs häufig abgelehnt, da dem Begriff unterstellt wird, den Gewaltcharakter von sexuellen Handlungen gegenüber Kindern zu verharmlosen (vgl. Kappler, 2011), jedoch ist der Begriff im politischen und öffentlichen Diskurs nach wie vor gebräuchlich – so auch beispielsweise in

der Bezeichnung des Amtes des ‚Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ (UBSKM), der mit folgender Definition arbeitet:

„**Sexueller Missbrauch** oder sexuelle Gewalt **an Kindern** ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (UBSKM, 2019, o. S.).

Vor dem Hintergrund dieser Definition und unter Berücksichtigung der geltenden Strafrechtsnormen in Deutschland ist Folgendes festzuhalten:

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern (unter 14 Jahre) sind stets strafbar (§ 176 StGB). Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen zwischen 14 und 16 Jahre sind strafbar, wenn der*die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum*zur Täter*in steht (§ 174 I Nr. 1 StGB). Sexuelle Handlungen gegenüber Personen zwischen 16 und 18 Jahren sind strafbar, wenn der*die Täter*in ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (§ 174 I Nr. 2 StGB). Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§ 177 StGB).

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass es auch eine Strafbarkeit durch Unterlassen gibt, wenn z. B. den Verantwortlichen in einer Organisation sexuelle Übergriffe innerhalb der Organisation bekannt werden und diese nichts dagegen unternehmen (Bartsch & Rulofs, 2020).

Schließlich ist im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu berücksichtigen, dass diese besonders in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. zwischen Dozierenden und Studierenden) problematisch ist, aber nicht allein dort auftritt. Abhängigkeits- und Machtverhältnisse können hier einerseits durch die formalen Rollen entstehen; andererseits können auch informelle Machtverhältnisse riskante Konstellationen in sich bergen, wenn etwa soziale oder emotionale Abhängigkeiten entstehen. Auch unter Gleichaltrigen (z. B. unter Studierenden) oder Status-Gleichen (z. B. unter Wissenschaftler*innen) kann sexualisierte Gewalt geschehen. So können z. B. für den Bereich des Sportstudiums auch besonders solche Bereiche des Studiums als riskant gelten, wo Studierende untereinander in dichter und naher sozialer Interaktion stehen, z. B. bei der Erstsemester-/Einführungs-Woche oder bei sportpraktischen Lehrgängen und Exkursionen.

2 Zur Ausgangs- und Forschungslage

Sexualisierte Gewalt erhielt zuletzt durch die „MeToo“-Bewegung eine besondere Aufmerksamkeit. Aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen – ob in der Kirche, in der Musikbranche, bei Film und Fernsehen, am Theater und im Sportverein – wurden durch die Medien eine Vielzahl von Fällen sexualisierter Gewalt berichtet. Differenzierte Studien mit genaueren Daten zum Ausmaß des Problems fehlten über lange Zeit. Die Datenlage hat sich aber in den letzten Jahren deutlich verbessert.

2.1 Sexualisierte Belästigung und Gewalt in der Wissenschaft und an Hochschulen

Quantitative Studien belegen inzwischen, dass sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz generell und auch spezifisch im Kontext von Wissenschaft und Hochschulen ein relevantes Problem darstellt (vgl. zusammenfassend Kortendiek et al., 2021).

So gaben z. B. in einer von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beauftragten Befragung zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ unter Beschäftigten in Deutschland die Hälfte der Befragten an, schon einmal rechtlich relevante Belästigungen am Arbeitsplatz erlebt oder beobachtet zu haben. Nach eigenem Begriffsverständnis sexuell belästigt wurde jede sechste Frau und jeder vierzehnte Mann am Arbeitsplatz. Dabei wurden als Täter*innen von Frauen wie auch von Männern am häufigsten Männer genannt (ADS, 2015).

Nach den Befunden der UniSAFE-Studie liegt die Prävalenz für sexualisierte Belästigung unter Mitarbeitenden und Studierenden der europäischen Universitäten bei 31 % und für sexualisierte Gewalt im engeren Sinne (mit Körperkontakt) bei 3 % (Lipinsky et al., 2022). List und Feltes (2015) konstatieren auf Basis von Befragungen unter Hochschulangehörigen, dass Frauen an Hochschulen in höherem Maße als Männer von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Werden die verschiedenen Ausprägungen sexualisierter Gewalt differenziert betrachtet, so zeigt sich, dass Studentinnen wie weibliche Hochschulangestellte am häufigsten von sexualisierten Beleidigungen und Diskriminierungen (15,5 % beziehungsweise 14,4 %), gefolgt von sexuellen Übergriffen (13,0 % beziehungsweise 5,1 %) betroffen sind. Studenten und männliche Angestellte sind zu 12,3 % beziehungsweise 11,3 % von Beleidigungen und Diskriminierung und zu 4,6 % beziehungsweise 3,2 % von sexuellen Übergriffen betroffen. Die erlebten Übergriffe gehen dabei mehrheitlich von Männern aus. Mitarbeiterinnen an Hochschulen sehen sich häufiger (43,2 % der Befragten, die einen solchen Übergriff erlebt haben) als ihre männlichen Kollegen (27,9 %) von den Übergriffen in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt (ebd.).

Im Rahmen der EU-weiten Studie „Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime“ wurden im Zeitraum 2009–2011 Befragungen mit Studentinnen an Hochschulen durchgeführt. Mehr als die Hälfte der befragten Studentinnen gab hier an, während ihres Studiums bereits sexuelle Belästigung erlebt zu haben, wobei 9,8 % der Studentinnen die Situation als bedrohlich empfanden (Feltes et al., 2012).

Die vorliegenden Untersuchungen geben zudem Hinweise darauf, dass spezifische soziale Kategorien eine Relevanz für die Betroffenheit und den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Hochschulen haben. Im Hinblick auf das Geschlecht werden in den Studien überwiegend Männer als Täter benannt und Frauen häufiger als Betroffene. Für betroffene Männer scheint zudem die Erfahrung von sexualisierter Gewalt mit erheblichen Schamgefühlen verbunden zu sein, so dass die Schwelle zur Offenlegung noch höher als bei betroffenen Frauen ist. Überdies scheint das Risiko der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt mit dem Alter zusammenzuhängen: Jüngere Personen sind häufiger als ältere betroffen. Hochschulangehörige mit Migrationshintergrund sind deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als diejenigen ohne Migrationshintergrund. Auch Personen mit Behinderung an Hochschulen berichten häufiger von sexualisierter Gewalt als diejenigen ohne Behinderung (List & Feltes, 2015). Deutlich wird an diesen Daten, dass es offenbar besonders vulnerable Personengruppen gibt und dass sexualisierte Gewalt als ein Mittel zur Ausübung von Macht zwischen statushöheren und unterlegenen Gruppen eingesetzt wird.

Von verbalen Beleidigungen und Diskriminierungen, die die sexuelle Orientierung betreffen, sind hingegen Männer im Hochschulbereich häufiger als Frauen betroffen: „Während 49,0 % der Studenten und 36,7 % der Mitarbeiter angeben, davon betroffen zu sein, sind es in (...) geringerem Umfang auch Studentinnen (36,7 %) und weibliche Angestellte (29,6 %)“ (List & Feltes, 2015, S. 122).

Außerdem sind nach der BuKoF (Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen) insbesondere „Trans*Personen einem spezifischen und erhöhten Risiko für sexualisierte Diskriminierung und Gewalt“ ausgesetzt (BuKoF, 2018, S. 5). Hier fehlen allerdings genauere Daten über den konkreten Umfang der erlebten Diskriminierungen (Kohlrausch 2018; zitiert nach Kortendiek et al., 2021).

Spezifische Untersuchungen für den Bereich der Sportwissenschaft und die Situation zu sexualisierter Gewalt an sportwissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland existieren nach aktueller Erkenntnislage bislang nicht.

Jedoch bestätigen Erhebungen, dass die Geschlechterordnung in den Führungspositionen der Sportwissenschaft, insbesondere bei den Professuren, zugunsten der Männer verteilt ist. Im Bereich der Sportwissenschaft liegt der Anteil der Frauen an den Professuren – je nach Datenquelle – bei 14 % (Hachmeister, 2012) oder 22 % (Gender-Report, 2016). Dagegen ist der Frauenanteil im Fach Sport bei den Studierenden mit 30-40 % und bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit rund 50% deutlich höher als bei den Professuren (Gender-Report, 2016). Diese Daten deuten darauf hin, dass Betreuungskonstellationen (zwischen Professuren und Studierenden/Mitarbeitenden) in der Sportwissenschaft zu einem beträchtlichen Teil davon geprägt sind, dass sich Männer in den statushöheren Positionen und (jüngere) Frauen in den statusniedrigeren Positionen befinden. Diese besondere Konstellation im Fach Sportwissenschaft verdient im Hinblick auf das hier behandelte Problem der sexualisierten Belästigung und Gewalt ein Augenmerk und kann das Risiko für sexualisierte Gewalt erhöhen.

Innerhalb der allgemeinen Hochschullandschaft wurde in verschiedenen Formen bereits auf die Problemlage bei sexualisierter Gewalt reagiert (vgl. zusammenfassend Kortendiek et al., 2021). So hat z. B. die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) 2018 auf ihrer Mitgliederversammlung Empfehlungen „Gegen sexualisierte Diskriminierung und sexuelle Belästigung an Hochschulen“ beschlossen und damit alle Hochschulen aufgefordert, entsprechende Schutzmaßnahmen für ihre Mitglieder zu ergreifen (HRK 2018). 2019 hat auch der Deutsche Hochschulverband (DHB) eine Resolution über „Sexuelle Belästigung und Mobbing an Hochschulen“ verabschiedet. Hier wird u.a. für die Einrichtung zentraler, universitätseigener Anlaufstellen für Betroffene plädiert (DHB 2019).

Im Bereich der Sportwissenschaftlichen Institute hat jüngst das Institut für Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Positionspapier zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verabschiedet. Dies scheint zurzeit das einzige sportwissenschaftliche Institut in Deutschland mit einem eigenen Positionspapier zu diesem Themenbereich zu sein (Stand Juni 2023).

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 12 AGG) haben die Hochschulen als Arbeitgeberinnen die Verpflichtung präventive Schutzmaßnahmen vorzunehmen, eine Beschwerdestelle zu schaffen sowie angemessene und erforderliche Maßnahmen im Falle des Vorliegens einer Diskriminierung zu ergreifen. Hierbei ergibt sich jedoch das Problem, dass das AGG zwar die Beschäftigten an Hochschulen einschließt, und diese auf Basis des AGG auch ein Recht haben, gegen sexuelle Belästigung und Gewalt vorzugehen, die Studierenden jedoch in den meisten Bundesländern nicht in den Bereich des AGG fallen. Auch in Dienstvereinbarungen oder sonstigen Leitlinien zu fairem Verhalten an Hochschulen werden Studierende zumeist nicht miteingefasst. Es besteht hier somit eine rechtliche Regelungslücke im Hinblick auf die Studierenden und damit ggf. auch ein besonderes Risiko für Studierende

in abhängigen Positionen, von sexualisierter Gewalt an Hochschulen betroffen zu sein bzw. bei der Offenlegung nicht genügend Unterstützung zu erhalten (Kortendiek et al., 2021).

2.2 Sexualisierte Gewalt im Sport

Dass der zentrale Gegenstand der Sportwissenschaft, nämlich die sportliche Aktivität im Rahmen von Gruppen, Schulen, Vereinen und Verbänden, von sexualisierter Gewalt betroffen sein kann, ist inzwischen durch verschiedene Studien belegt.

Klein und Palzkill stellten dies bereits in einer Pilotstudie im Jahr 1998 heraus und beleuchteten mit Hilfe von qualitativen Interviews sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Schul- und Vereinssport, Breiten- und Leistungssport. Mit Hilfe der „Safe Sport“-Studie wurde dann im Jahr 2016 anhand eines Samples von rund 1.500 Leistungssportler*innen aufgezeigt, dass 48 % der befragten Sportlerinnen und 24 % der Sportler schon mindestens einmal von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports betroffen waren, wobei hier neben sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt auch z. B. verbale sexuelle Belästigungen, Gewalterfahrungen mittels digitaler Medien oder sexuelle Grenzverletzungen durch Formen des Exhibitionismus oder das Zeigen von pornographischem Material erhoben wurden (Ohlert et al., 2018). Wird ein enger Begriff von sexualisierter Gewalt angelegt und nur auf sogenannte schwere sexualisierte Gewalt fokussiert, so zeigen die Daten der „Safe Sport“-Studie, dass rund 15 % der Sportlerinnen und 7 % der Sportler schon sexualisierte Gewalterfahrungen mit Körperkontakt oder wiederholte sexualisierte Belästigung im Sport erlebt haben (Ohlert et al., 2018).

In den jüngst veröffentlichten Ergebnissen der Studie „SicherImSport“ wurde die Problematik auch für den Breiten- und Vereinssport bestätigt (Rulofs, Allroggen & Rau, 2021): Ein Viertel der befragten Vereinssportler*innen (n = 4.367) erfuhren mindestens einmal sexualisierte Grenzverletzungen oder Belästigungen ohne Körperkontakt im Vereinssport, z. B. in Form von anzüglichen Bemerkungen oder unerwünschten Text-/Bildnachrichten mit sexuellen Inhalten. Zwei von zehn Personen (19%) erfuhren mindestens einmal sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt, z. B. sexuelle Berührungen oder sexuelle Handlungen gegen den Willen. Frauen waren insgesamt häufiger als Männer betroffen. Die Studie zeigt zudem, dass es einen Zusammenhang mit der Leistungsebene im Sport gibt: Je höher das sportliche Leistungsniveau ist, desto eher werden Erfahrungen mit Belästigung und Gewalt berichtet, während im Breiten- und Freizeitsport weniger negative Erfahrungen angegeben werden (ebd.).

Aus qualitativen Studien mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Sport ist inzwischen auch bekannt, welche Strukturen und Bedingungen des Sports als ursächlich oder riskant für die Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sport sind. So wurden insbesondere die Körperorientierung des Sports, die nahen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen Trainer*innen und Athlet*innen, ungleiche Geschlechterverhältnisse und Heteronormativität im Sport, Selektionsprozesse, Disziplinierung und Fremdbestimmung als soziale Strukturen des Sports identifiziert, die für die Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sport begünstigend sind, und es den Betroffenen erschweren, ihre Gewalterfahrungen offen zu legen (Rulofs et al., 2019; 2016;). Darüber hinaus gibt es im Sport besondere Gelegenheitsstrukturen für die Ausübung von sexualisierter Gewalt, wie z. B. Umkleide- und Duschsituationen, körperliche Berührungen bei Hilfestellungen im Training oder Massagen, gemeinsame Fahrten und Übernachtungen bei Wettkämpfen, Trainingslagern und Sportfreizeiten (ebd.).

Wie stark z. B. der Körper im Sport im Fokus der Betrachtung und Bewertung steht und wie sehr dies auch von Schüler*innen im Schulsport als schambehaftet und mitunter grenzverletzend erlebt wird, beschreiben die Arbeiten von Hunger und Böhlke (2017), Wagner und Knoke (2022) sowie Wiesche und Klinge (2017). Offenbar steht der wenig bekleidete und mitunter fast nackte Körper in sportlichen Situationen (z. B. beim Schwimmen) so sehr im Fokus, dass dies für viele Studierende auch in der Retrospektive noch mit unangenehmen und schambehafteten Erinnerungen verbunden ist. Insbesondere wenn Sportlehrkräfte mit unsensiblen Kommentaren oder anzüglichen Blicken und Gesten den Körper exponieren, wird dies von Schüler*innen als erniedrigend erlebt (Hunger & Böhlke, 2017; Wagner & Knoke, 2022).

Diese besonderen Merkmale und Strukturen des Sports, der ja in den sportwissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen von Praxiskursen, Prüfungen, Laborsituationen und Exkursionen konkret stattfindet, verweisen darauf, dass es im Sportstudium und in der Sportwissenschaft besondere Konstellationen und Risiken für die Ausübung von sexualisierter Gewalt gibt, die auch für den Verantwortungsbereich der dvs berücksichtigt werden sollten.

2.3 Erfahrungen mit vergangenen Fällen von sexualisierter Gewalt innerhalb der dvs?

Nach aktuellem Informationsstand gibt es innerhalb der dvs-Geschäftsstelle bislang keine offiziell und konkret bekannt gewordenen Hinweise oder Beschwerden zu Vorfällen von sexualisierter Gewalt. Nichts desto trotz sind den Mitgliedern des dvs ad-hoc-Ausschusses aus informellen Gesprächen Hinweise auf Vorfälle sexualisierter Gewalt im Rahmen von sportwissenschaftlichen Instituten oder Tagungen bekannt. In solchen Gesprächen wiesen die Betroffenen jedoch zumeist darauf hin, dass sie die Vorfälle nicht formal melden wollten, weil sie entweder nicht wussten, an wen sie sich wenden sollten oder sich vor negativen Konsequenzen fürchteten.

Dies mag der Situation geschuldet sein, dass es bis vor Kurzem noch keine offiziell benannten Kontaktpersonen zu diesem Thema bei der dvs gab. Zudem wählen Betroffene von sexualisierter Gewalt ggf. auch eher die Ansprechstellen vor Ort (z. B. Gleichstellungsbeauftragte an den Universitäten), wenn sie Unterstützung bei Vorfällen suchen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass viele Betroffene ihre Erfahrungen gar nicht offenlegen möchten und somit von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

3 Potenzielle Risiken und mögliche problematische Bereiche im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und Belästigung innerhalb der dvs und die darauf abzielenden Schutzmaßnahmen

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e. V. ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftler*innen der Sportwissenschaft, die derzeit rund 1000 Personen umfasst. Die dvs verfolgt das allgemeine Ziel, die Sportwissenschaft zu fördern und weiter zu entwickeln. Sie sieht ihre Aufgaben insbesondere in der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf der Grundlage berufsethischer Grundsätze.

„Die dvs verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexueller Art ist, und sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Sie trägt zu Rahmenbedingungen bei, die Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen im Sport ermöglichen“ (Satzung der dvs).

Sie sieht sich darüber hinaus auch in der besonderen Verantwortung, Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase zu fördern und für sie Rahmenbedingungen zu schaffen, die sie vor Gewalt und Belästigung schützen.

Vor dem Hintergrund dieses allgemeinen Verantwortungsbereiches der dvs sowie der zuvor beschriebenen Ausgangslage zu sexualisierter Gewalt an Hochschulen und im Sport sind für die dvs folgende Bereiche besonders zu berücksichtigen, wenn es um die wirksame Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt geht.

3.1 Tagungen und Veranstaltungen der dvs

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen und Gremiensitzungen der dvs im Präsenz- und Online-Format ist die dvs direkte AusrichterIn und somit in unmittelbarer Verantwortung dafür, einen sicheren, gewalt- und diskriminierungsfreien Rahmen zu gestalten. Der Bereich der unmittelbar von der dvs durchgeführten Veranstaltungen steht bei der Risikoanalyse im Zentrum und benötigt eine besondere Aufmerksamkeit.

Sexualisierte Diskriminierungen könnten hier ggf. im Rahmen von Vorträgen, Diskussionen und Chatforen durch anzügliche Bemerkungen, sexualisierende Bilder und Kommentare verbreitet werden. Zudem ergeben sich bei Tagungen auch im Zuge des sportlichen Rahmenprogramms sowie von geselligen Zusammenkünften, z. B. bei Abend- oder Festveranstaltungen, Gelegenheiten, die mitunter für sexualisierende Belästigung oder Gewalt ausgenutzt werden könnten, insbesondere wenn Wissenschaftler*innen in Abhängigkeitsverhältnissen mit Professor*innen oder sonstigen Führungskräften der Sportwissenschaft zusammentreffen.

Schutzmaßnahmen:

- a. Teilnehmende der Veranstaltungen bzw. Mitglieder der dvs sollen über die berufsethischen Grundsätze für eine gewalt- und diskriminierungsfreie Kommunikation sensibilisiert werden (Hinweis im Auftragsauftrag, stetige Erinnerungen);
- b. Teilnehmende der Veranstaltungen bzw. Mitglieder der dvs sollen für Problematiken in der Gestaltung von Nähe und Distanz-Beziehungen sensibilisiert werden;
- c. dvs-Amtsträger*innen und Veranstalter*innen von dvs-Tagungen müssen einen Ehrenkodex der dvs unterzeichnen, der auch Hinweise auf den Schutz vor Gewalt enthält;
- d. In den Tagungshinweisen der dvs werden Hinweise aufgenommen (Präsenz- & Online-Veranstaltung), die auf Vorkehrungen hinweisen, wie bei Missachtung und Diskriminierung der Leitlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt gehandelt werden soll;
- e. bei den dvs-Tagungen soll eine Person als Ansprechperson benannt und bekannt gegeben werden, die vor Ort hinzugezogen werden kann, um durch klares und entschiedenes Eintreten/Ansprechen bei etwaigen Vorfällen sexualisierter Gewalt handeln zu können.

3.2 Forschung und Lehre der dvs und an sportwissenschaftlichen Einrichtungen

Nachfolgend werden solche Bereiche der Forschung und Lehre der dvs und an sportwissenschaftlichen Einrichtungen aufgeführt, die potentielle Problematiken im Hinblick auf sexualisierte Gewalt aufweisen können. Bei der Entwicklung von geeigneten Schutzmaßnahmen wird dabei unterschieden, welche Maßnahmen die dvs empfiehlt und welche Maßnahmen die dvs selbst vornimmt.

3.2.1 *Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Professor*innen, jüngeren Wissenschaftler*innen, Mitarbeiter*innen sowie Studierenden*

Da Betreuungsverhältnisse zwischen Professor*innen und Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase sowie Promovierenden/Studierenden von einem starken Machtgefälle und einseitigen Abhängigkeiten gekennzeichnet sind, bergen sie grundsätzlich Risiken für den Missbrauch von Macht und die Ausübung von sexualisierter Gewalt. Sollten junge Wissenschaftler*innen aus dem Bereich der Sportwissenschaft davon betroffen sein, liegt es zwar zunächst nahe, dass sie Unterstützung bei ihren jeweiligen Universitäten suchen (z. B. bei den Anti-Diskriminierungs- oder Gleichstellungsbeauftragten). In manchen Konstellationen mag dies aber nicht möglich sein, oder nicht in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Universität fallen, wenn es z. B. um universitätsübergreifende Zusammenarbeit geht. In den meisten Bundesländern schließt zudem das AGG eine Zuständigkeit der Universität für die Intervention bei sexualisierter Gewalt für Studierende nicht explizit ein (siehe oben). Hier liegt daher nochmal ein besonderes Risiko, dass Studierende in den Konzeptionen der Hochschulen nicht mitgedacht werden, aber davon ausgegangen werden kann, dass es sich hier um eine besonders betroffene Gruppe handelt.

Betreuungsverhältnisse zwischen Professor*innen und jüngeren Wissenschaftler*innen sowie (wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen) Mitarbeitenden und Studierenden sind oft durch ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis konstituiert, können aber auch durch ein starkes Machtgefälle und einseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet sein. Sie bergen damit grundsätzlich Risiken für den Missbrauch von Macht und die Ausübung von sexualisierter Gewalt.

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis liegt beispielsweise bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten vor, da hier Leistungsbewertungen durchgeführt werden, die für das berufliche Leben der abhängigen Personen sehr weitreichend sein können. Daher werden mitunter unerwünschte körperliche Nähe oder übergriffige sexualisierte Kommentierungen durch Höhergestellte von den abhängigen Personen geduldet.

In der Sportwissenschaft deuten Daten zudem darauf hin, dass Betreuungskonstellationen (zwischen Professuren und Studierenden/Mitarbeitenden) zu einem beträchtlichen Teil davon geprägt sind, dass sich Männer in statushöheren Positionen und (jüngere) Frauen in statusniedrigeren Positionen befinden. Durch diese Konstellationen kann die Entstehung sexualisierter Gewalt besonders ermöglicht werden. Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass auch (jüngere) Männer in statusniedrigeren Positionen betroffen sein können.

Neben den bereits zuvor genannten Gruppen ist ebenso in Betracht zu ziehen, dass an Universitäten aufgrund der mitunter stark ausgeprägten Hierarchien auch Mitarbeitende in Technik und Verwaltung (z. B. in den Sekretariaten) in starker Abhängigkeit zu Professor*innen stehen und diese Konstellation für die Ausübung von sexualisierter Gewalt riskant sein kann.

Insgesamt sollte in diesen Konstellationen bedacht werden, dass sich Betroffene in der Regel nur dann an formal benannte Ansprechpersonen wenden, wenn sie diese für integer und vertrauenswürdig halten, da sie ansonsten negative Konsequenzen für sich selbst befürchten. Insbesondere kleinere sportwissenschaftliche Einrichtungen sind häufig durch besondere Näheverhältnisse der Mitglieder untereinander gekennzeichnet, so dass Betroffene möglicherweise wenig Vertrauen darin haben, dass eine Ansprechperson eine neutrale Position einnimmt. Daher kann die Hemmschwelle für Studierende, Mitarbeiter*innen und junge Wissenschaftler*innen sehr hoch sein, interne Ansprechpersonen aufzusuchen.

Für diese Fälle braucht es auch Kontaktpersonen und Unterstützung jenseits der Universität. Hier kann die dvs als übergreifender Wissenschaftsverband eine wichtige Stelle für Kontakt und Beratung sein. Geht die sexualisierte Gewalt von einem Mitglied der dvs aus, so sieht sich die dvs angesichts ihrer satzungsgemäßen und berufsethischen Grundsätze auch in der Verpflichtung, gegen ein solches Fehlverhalten vorzugehen. Jedoch ist auch die Verbreitung der Information, dass eine solche Kontaktperson existiert, sehr wichtig für die Betroffenen, denn nur wenn sie Kenntnis über eine solche Stelle haben, kann diese auch aufgesucht werden.

Darüber hinaus kann die dvs als helfende Institution gefragt sein, wenn eines ihrer Mitglieder in falschen Verdacht gerät, z. B. fälschlicherweise der sexualisierten Belästigung beschuldigt und verleumdet wird. Unzutreffende Vorwürfe sexualisierter Gewalt können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Stellen als unbegründet erweisen, muss es daher das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren.

Um einen Missbrauch im Kontext von Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen zu vermeiden, hält die dvs folgende Schutzmaßnahmen innerhalb des Verbands und folgende Empfehlungen für sportwissenschaftliche Einrichtungen für geboten:

Schutzmaßnahmen:

- Öffentliche Positionierung gegen sexualisierte Gewalt in der dvs und an den jeweiligen sportwissenschaftlichen Instituten

Um für Risikofaktoren sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und ein Klima der Aufmerksamkeit zu fördern, ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen. Eine klare und sichtbare Positionierung gegen sexualisierte Gewalt sowohl der dvs als auch der sportwissenschaftlichen Einrichtungen hilft, sexualisierte Gewalt zu enttabuisieren und auf Risikofaktoren sexualisierter Gewalt bei Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen aufmerksam zu machen. Die dvs verurteilt in ihrer Satzung jede Form von Gewalt und empfiehlt den sportwissenschaftlichen Einrichtungen, sich ebenfalls sichtbar gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren.

- Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und der sportwissenschaftlichen Einrichtungen für Formen sexualisierter Gewalt und für Risikofaktoren durch den Aufbau von Wissen und Austauschformaten

Der Aufbau von Wissen über verschiedene Formen sexualisierter Gewalt, über verschiedene Risikofaktoren bei Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie über mögliche Folgen sexualisierter Gewalt sind Voraussetzung für eine gelingende Präventionsarbeit. Daher verpflichtet sich die dvs, für ihre Mitglieder regelmäßig thematische Bildungsangebote und Austauschformate zu schaffen. Insbesondere soll die Thematik in Informationsveranstaltungen für junge Wissenschaftler*innen integriert werden. Die dvs spricht sich zudem dafür aus, verpflichtende Bildungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt sowohl in den ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der KMK bezogen auf das Lehramt Sport als auch bei Standards für Akkreditierungen grundlegender sportwissenschaftlicher Studiengänge einzubringen. Sportwissenschaftlichen Einrichtungen empfiehlt die dvs, durch Kooperationen mit lokalen Organisationen oder anderen sportwissenschaftlichen Einrichtungen, einschlägiges Wissen und Handlungskompetenzen aufzubauen und sich über Maßnahmen auszutauschen.

- Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und der sportwissenschaftlichen Einrichtungen für mögliche Risiken bei Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen

Um Risiken sexualisierter Gewalt in der Sportwissenschaft frühzeitig zu erkennen, hat die dvs bereits eine Risikoanalyse durchgeführt. Die dvs empfiehlt allen sportwissenschaftlichen Einrichtungen, solche Risikoanalysen in einem partizipativen Prozess mit dem eigenen Personal vorzunehmen, um für Risiken bei Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen zu sensibilisieren. Diese Risikoanalysen sollten sowohl die Perspektiven der hierarchisch höher gestellten als auch der abhängigen Personen berücksichtigen. Ein Austausch über die Ergebnisse der Risikoanalyse kann helfen, die Sensibilität zu erhöhen und eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Miteinanders zu fördern.

- Erstellung eines Leitfadens für Betreuungsverhältnisse

Die dvs verpflichtet sich, einen Leitfaden für Betreuungsverhältnisse (zum Beispiel als pdf-Datei zum Download auf der dvs-Website) zu erstellen, der in Zusammenarbeit des Ethik-Rates mit der AG Prävention sexualisierter Gewalt erstellt wird. Dieser Leitfaden informiert über mögliche Risiken und enthält Hinweise zum transparenten Miteinander sowie zum Schutz vor falschem Verdacht. Die dvs empfiehlt sportwissenschaftlichen Einrichtungen, diesen Leitfaden regelmäßig bekannt zu machen und insbesondere neu beginnende junge Wissenschaftler*innen darauf hinzuweisen.

- Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt benennen, transparent bekannt geben und anonyme Meldungen ermöglichen

Es ist von besonderer Relevanz, Ansprechpersonen sichtbar zu machen, an die sich Betroffene wenden können. Da es Betroffene oft viel Mut und Überwindung kostet, sich an Ansprechpersonen zu wenden, sollten Meldungen auch in anonymisierter Weise ermöglicht werden. Ansprechpersonen sollten Wissen und Handlungskompetenzen im Umgang mit sexualisierter Gewalt haben und diese regelmäßig auffrischen und erweitern. Da Betroffene sich ggf. nicht unbedingt zuerst an Mitglieder der eigenen sportwissenschaftlichen Einrichtung wenden wollen, kann es sinnvoll sein, auch externe Ansprechpersonen transparent zu machen (z. B. lokale Organisationen). Die dvs gibt solche Ansprechpersonen auf ihrer Website transparent an. Den sportwissenschaftlichen Einrichtungen wird empfohlen, auf diese Ansprechpersonen zu verweisen, aber auch eigene Ansprechpersonen vor Ort zu implementieren.

Da es im Falle von sexualisierter Gewalt essentiell ist, dass Anliegen von Betroffenen vertraulich behandelt werden und weitere Schritte nur in Absprache mit den betroffenen Personen eingeleitet werden, sollten diese Prinzipien vertrauensbildend früh und sichtbar kommuniziert werden (z. B. auf der Website bei der Nennung von Ansprechpersonen). Die dvs empfiehlt darüber hinaus, zum Schutz von Betroffenen klare Verschwiegenheits- und Zugangsregeln zu Informationen zu etablieren.

Insbesondere bei Verdachtsmomenten und der Abstimmung des weiteren Vorgehens, kann es hilfreich sein, wenn Ansprechpersonen nicht alleine agieren, sondern die Chance haben, sich auszutauschen. Daher empfiehlt die dvs den sportwissenschaftlichen Einrichtungen die frühzeitige Konsultation unabhängiger Fachberatungsstellen. Zusätzlich sollten daher mindestens zwei Personen Ansprechpersonen sein, im besten Fall unterschiedlichen Geschlechts. Es ist zudem lohnenswert darüber nachzudenken, Ansprechpersonen aus unter-

schiedlichen Statusgruppen sichtbar zu machen (z. B. Gleichstellungsbeauftragte, besonders qualifizierte Studierende), sodass Betroffene sich niederschwellig an die jeweiligen Personen wenden können.

3.2.2 Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Eignungstests im Rahmen der sportwissenschaftlichen Ausbildung

Lehrveranstaltungen und Exkursionen im Rahmen des Studiums sowie sportpraktische Eignungstests vor Beginn des Studiums sind durch Abhängigkeitsverhältnisse der Studierenden von ihren Dozierenden gekennzeichnet. Auch unter Kommiliton*innen können Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, zum Beispiel wenn Studierende untereinander in dichter und naher sozialer Interaktion stehen (wie bei Erstsemester-/Einführungs-Angeboten oder sportpraktischen Veranstaltungen). Obwohl es ausreichend Evidenz für sogenannte peer-to-peer Gewalt gibt (z. B. Lipinski et al., 2022), werden diese Gewalterfahrungen oftmals bagatellisiert. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auch auf Gewalt zwischen Studierenden gelegt werden.

Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Dozierenden und Studierenden sowie zwischen Studierenden untereinander bergen grundsätzliche Risiken für Machtmissbrauch und Gewalt. Insbesondere bei sportpraktischen Veranstaltungen bestehen besondere Gelegenheitsstrukturen für sexualisierte Gewalt, beispielsweise aufgrund der körperlichen Exponiertheit und Nähe (z. B. bei Bewegungsdemonstrationen, Hilfestellungen und in Umkleide- und Duschsituationen). Die Exponiertheit des Körpers kann zu sensiblen Situationen führen, die im negativen Fall von den Beteiligten für anzügliche Bemerkungen, beschämende Kommentare oder gar körperliche Übergriffe ausgenutzt werden können. Hierbei sind besonders die Studierenden zu schützen, jedoch sind mitunter auch die Dozierenden selbst Zielscheibe von diskriminierenden Verhaltensweisen durch Studierende oder Kolleg*innen.

Sportstudierende und -dozierende haben meist eine Sozialisation im (organisierten) Sport durchlaufen und vor diesem Hintergrund ggf. ein heteronormativ geprägtes hierarchisches Bild von Geschlechterverhältnissen sowie Muster des „Aushaltens“, „Durchhaltens“ und „des über Grenzen Gehens“ erlernt. Diese (sozialen) Strukturen können sexualisierte Gewalt begünstigen.

Bei Kompaktseminaren, Einführungswochen oder sportpraktischen Exkursionen entstehen zudem verschiedene soziale Anlässe (z. B. gemeinsamen Abendveranstaltungen) oder Situationen der Nähe (z. B. Übernachtungen), die ggf. als Gelegenheiten für sexualisierte Grenzverletzungen oder Gewalt ausgenutzt werden können. Diese Veranstaltungen, die im Rahmen des sportwissenschaftlichen Studiums häufig entstehen, sind somit besonders zu berücksichtigen.

Zudem können im Rahmen der universitären Lehre Kontakte mit Kindern und Jugendlichen entstehen, beispielsweise in Schulpraktika, in Praxissemestern, bei Lehrproben oder Outreach-Aktivitäten. Hier können sich durch körperliche Nähe und Abhängigkeitskonstellationen Gelegenheitsstrukturen für sexualisierte Gewalt ergeben, bei denen die Beteiligten zu schützen sind.

Im Bereich von Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Eignungstests im Rahmen der sportwissenschaftlichen Ausbildung liegt es nahe, dass Probleme und Beschwerden zunächst an der entsprechenden Universität gemeldet werden. Allerdings mag dies in manchen Konstellationen nicht möglich sein oder nicht im Verantwortungsbereich der Universitäten liegen

(siehe Regelungslücke im Hinblick auf Studierende). Daher verpflichtet sich die dvs auf folgende Schutzmaßnahmen und Empfehlungen für sportwissenschaftliche Einrichtungen.

Schutzmaßnahmen:

- Bei Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Eignungstests klar Position gegen sexualisierte Gewalt beziehen

Die dvs empfiehlt den sportwissenschaftlichen Einrichtungen allgemein (s.o.), sich gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren. Diese Positionierung soll öffentlich sichtbar gemacht werden, sodass diese im Kontext der sportwissenschaftlichen Ausbildung sowohl von den an den Einrichtungen tätigen Personen in der Lehre als auch von Gästen (z. B. Teilnehmer*innen am Sporeignungstest) wahrgenommen wird. Das Aufmerksammachen auf Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt und eine klare Position gegen sexualisierte Gewalt hilft, das Thema zu enttabuisieren und eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern.

- Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und den sportwissenschaftlichen Einrichtungen für Formen sexualisierter Gewalt und für Risikofaktoren in der sportwissenschaftlichen Lehre durch den Aufbau von Wissen und Austauschformaten

Eine Sensibilisierung für verschiedene Formen sexualisierter Gewalt und Risikofaktoren in der Lehre, bei Exkursionen und im Rahmen von Eignungstests ist für eine gelingende Präventionsarbeit unerlässlich. Die dvs empfiehlt daher den sportwissenschaftlichen Einrichtungen, sowohl Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter*innen zu schaffen als auch Formen sexualisierter Gewalt, Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt und Folgen von Gewalterfahrungen im Rahmen von geeigneten Lehrveranstaltungen zu thematisieren (s. auch Schutzmaßnahmen im Kapitel 3.2.1). Neben der Berücksichtigung dieser Themen in der Lehre sollte dies auch in der studentischen Arbeit im Rahmen von Fachschaften und Studierenden-Ausschüssen thematisiert werden.

- Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und der sportwissenschaftlichen Einrichtungen für mögliche Risiken bei spezifischen Lehrveranstaltungen in der sportwissenschaftlichen Ausbildung

Die dvs empfiehlt allen sportwissenschaftlichen Einrichtungen, in einem partizipativen Prozess mit Mitarbeiter*innen und Studierenden Risikoanalysen für Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Eignungstests vorzunehmen, um für spezifische Situationen oder Strukturen in den jeweiligen Veranstaltungen zu sensibilisieren, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Dabei können sport(arten)spezifische und übergreifende Risikofaktoren wie beispielsweise die Abhängigkeitsstrukturen, das Kompetenz- bzw. Altersgefälle, die Geschlechterhierarchien und -verteilungen oder Geschlechterstereotype berücksichtigt werden. Ein Austausch über die Risikofaktoren zwischen Lehrenden, zum Beispiel in gemeinsamen Sitzungen, und zwischen Studierenden und Lehrenden kann helfen, eine Sensibilität für individuelle Grenzen zu erlangen und „blinde Flecken“ aufzudecken. Zudem wird empfohlen, Studierendenvertretungen (z. B. Fachschaften, Allgemeiner Studierendenausschuss) einzubeziehen, um auch bei ihren Veranstaltungen (z. B. für Erstsemester*innen) den Schutz vor Gewalt zu verankern.

3.2.3 Sportwissenschaftliche Untersuchungen

Die Sportwissenschaft ist ein außerordentlich interdisziplinäres Fach mit naturwissenschaftlichen, sozial- und geisteswissenschaftlichen Teildisziplinen. Sportwissenschaftliche Untersuchungen können deshalb in verschiedenen Settings stattfinden (z. B. Laboruntersuchungen, Interviews oder Feldstudien) und sie können verschiedene Forschungsmethoden beinhalten.

Die dvs fordert die sportwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinstitute deshalb auf, Präventionskonzepte zu entwickeln, zu implementieren und fortlaufend zu evaluieren, die den lokalen Bedingungen und den jeweils angewandten Forschungsverfahren entsprechen. Falls vorhanden, sollte dabei den Präventionsempfehlungen der fachlichen Mutterdisziplinen Rechnung getragen werden.

Die dvs empfiehlt, für die lokalen Präventionskonzepte die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

*i. Untersuchungen mit Körperkontakt zu Proband*innen*

Körperkontakt zu Proband*innen kann in sportwissenschaftlichen Untersuchungen in vielfältiger Form erforderlich sein:

- a. Untersuchungen können diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen enthalten, die Körperkontakt erfordern.
- b. Körperkontakt kann erforderlich oder hilfreich sein, um Bewegungen zu führen, zu erleichtern oder taktiles Feedback zu geben.
- c. Körperkontakt kann erfolgen, um Messsonden oder andere Vorrichtungen anzubringen, die für eine Untersuchung erforderlich sind.
- d. Körperkontakt kann erfolgen, um das Sicherheitsgefühl von Proband*innen zu stabilisieren, Stress zu reduzieren oder ähnliche Funktionen sozialer Unterstützung zu leisten.

Instrumentell-funktionaler Körperkontakt (a-c) ist i. d. R. geplant oder absehbar. Deshalb sollten die folgenden Aspekte sichergestellt werden.

- Die Proband*innen sind vor der Einwilligung zur Untersuchung zwingend detailliert und verständlich über den Zweck des Körperkontakts und die Art des Körperkontakts zu informieren. Die Teilnahmeinformation darf keine Fremdworte und keinen akademischen Jargon (Fachbezeichnungen für Untersuchungen, Körperteile, Messungen) enthalten. Bei Kindern unter 14 Jahren als Proband*innen sind neben der Information für die Sorgeberechtigten ebenfalls alters- und entwicklungsgerechte Informationen für die Proband*innen schriftlich vorzuhalten und mündlich zu erläutern, damit Kinder informiert zustimmen oder ablehnen können. Mit der Untersuchung möglicherweise verbundene körperliche Unannehmlichkeiten sind in der Teilnahmeinformation zu erläutern. Geeignete Abbildungen über die Vorgänge während der Untersuchung unterstützen wirkungsvoll, dass Proband*innen VOR der Einwilligung ein klares Bild davon erhalten, welche Formen des Körperkontakts bei der Untersuchung erfolgen werden.
- Vor dem jeweiligen Körperkontakt in der Untersuchungssituation ist der Zweck und die Art des Körperkontakts noch einmal mündlich zu erläutern. Es wird eine ausdrückliche Einwilligung der Proband*innen erbeten.

- Sollte Körperkontakt unerwartet in einer Untersuchungssituation erforderlich werden oder hilfreich erscheinen, ist der Kontakt vorher anzukündigen und eine Erlaubnis von Proband*innen einzuholen.

Körperkontakt mit dem Ziel sozialer Unterstützung (d) wird in vielen Fällen ungeplant erfolgen. Körperkontakt kann insbesondere bei Proband*innen aus vulnerablen Gruppen hilfreich oder sogar aus Fürsorge geboten sein. Sensibilität und Respekt vor körperlichen Grenzen sind dabei unbedingt erforderlich. In der Regel ist vor dem Körperkontakt nachzufragen, ob die Unterstützung willkommen ist oder der Körperkontakt ist dergestalt anzubieten, dass den Proband*innen Entscheidungsspielraum über Nähe und Distanz bleibt.

*ii. Untersuchungen mit körperlicher Exposition der Proband*innen*

Wissenschaftliche Untersuchungen in der Sportwissenschaft enthalten oft Anteile, in denen Proband*innen sich körperlich exponieren – z. B. indem sie Aufgaben in Sportkleidung absolvieren, ihre körperlichen Fähigkeiten und/oder Fertigkeiten untersucht werden, sie sich körperlich verausgaben. Da Verhaltensweisen, die zu sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt zu zählen sind, auch nicht intendiert und unreflektiert erfolgen können, ist das Risiko für Grenzverletzungen, Verletzung von Intimitätsgrenzen oder körperbezogene Herabsetzungen in Situationen körperlicher Exposition besonders sorgfältig zu beachten. Grenzverletzungen können nicht nur durch Äußerungen und Verhaltensweisen erfolgen, sondern auch als Folge mangelnder Vorinformation, Vorkehrungen und Einrichtungen bzgl. Umkleiden, Körperpflege nach sportlicher Verausgabung o. ä. eintreten.

*iii. Untersuchungssituationen, in denen einzelne Proband*innen und einzelnen Forscher*innen allein im Raum sind*

Bei allen Untersuchungen mit einzelnen Proband*innen, insbesondere bei Untersuchung mit Körperkontakt und körperlicher Exposition, ist ein Mehraugenprinzip möglichst zu beachten. Einzelne Proband*innen sollten also höchstens kurzfristig mit einzelnen Personen des Untersuchungspersonals allein in einem Raum sein. Falls ein längerer Kontakt in einer 1:1-Situation nicht umgangen werden kann oder falls Schutzbedürfnisse von Proband*innen dies sogar erfordern, sollte geprüft werden, ob ersatzweise das Prinzip des offenen Zugangs (offene Tür) die intendierte Präventivwirkung durch Öffentlichkeit sicherstellen kann.

*iv. Information und Sensibilisierung von Wissenschaftler*innen und Mitarbeiter*innen*

Die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Verhaltensrichtlinien für Untersuchungssituationen sollten schriftlich niedergelegt und an geeigneten Stellen (Laborräume, Homepage usw.) öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle Wissenschaftler*innen und weitere Mitarbeiter*innen, die als Personal an Untersuchungen beteiligt sind, sollten über die Präventionsgrundsätze und die Verhaltensrichtlinien informiert und soweit sensibilisiert werden, dass sie in konkreten Situationen respektvoll, grenzwahrend und schützend handeln können.

v. Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit

Proband*innen haben die Möglichkeit, Rückmeldung darüber zu geben, wenn sie unangemessene Behandlung oder Grenzverletzungen wahrgenommen haben. Über diese Möglichkeiten sollte in der Teilnahmeinformation in ähnlicher Weise informiert werden wie über die

Widerspruchsmöglichkeiten zum Datenschutz. Hier ist eine konkrete Ansprechperson zu benennen.

3.2.4 Außeruniversitäre Lehrproben und Kooperationen

Im Rahmen von Lehrproben oder außeruniversitären Kooperationen kommen dvs-Mitglieder und Sportstudierende regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen oder vulnerablen Gruppen in Kontakt (z.B. im Kontext des Rehasports oder des Sports für Menschen mit Behinderungen). Solche Situationen bergen grundsätzlich Risiken für Machtmissbrauch oder sexualisierte Gewalt. Die dvs empfiehlt daher dringend, dass die sportwissenschaftlichen Institute dafür Sorge tragen, die Beteiligten von außeruniversitären Kooperationen für die Problematik zu sensibilisieren und im Rahmen der Kooperation zu klären, welche Ansprechstellen für etwaige Fragen oder Beschwerden zur Verfügung stehen.

4 Maßnahmen zur Intervention

Maßnahmen zur Intervention beschreiben jenes Vorgehen, das dabei unterstützt, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und Betroffene zu schützen. Hierzu gehören ebenfalls all jene Schritte, die dabei helfen, Verdachtsfälle einzuschätzen, zu bewerten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten.

Bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt sollen die folgenden Informationen den beteiligten Personen an sportwissenschaftlichen Einrichtungen sowie innerhalb der dvs Handlungssicherheit geben.

Im Folgenden werden daher zunächst Ansprechpersonen für die „Prävention sexualisierter Belästigung & Gewalt“ innerhalb der dvs genannt, bevor mögliche Maßnahmen und Vorgehensweisen bei Meldungen und Vorfällen zu sexualisierter Belästigung und Gewalt an sportwissenschaftlichen Einrichtungen und innerhalb der dvs beschrieben werden.

4.1 Ansprechpersonen und Verfahren innerhalb der dvs

Die Ansprechpersonen für die „Prävention sexualisierter Belästigung & Gewalt“ innerhalb der dvs sind Prof.in Dr. Bettina Rulofs, Jun.-Prof. Dr. Ingo Wagner und Jennifer Franz. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind unter <https://www.sportwissenschaft.de/die-dvs/sexualisierte-belaestigung-und-gewalt-praevention-und-intervention/> zu finden.

Bettina Rulofs ist Sportsoziologin und Expertin in dem Bereich „Prävention sexualisierter Belästigung & Gewalt“. Sie forscht an der Deutschen Sporthochschule Köln im Bereich der sportsoziologischen Diversitäts- und Ungleichheitsforschung sowie darauf basierend in der Forschung zu Gewalt und Diskriminierung im Sport.

Jun.-Prof. Dr. Ingo Wagner arbeitet als Professor und Leiter der Abteilung „Interdisziplinäre Didaktik der MINT-Fächer und des Sports“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Er forscht u. a. zu Heterogenität, Gender/Diversity und zur Prävention von Gewalt.

Jennifer Franz ist seit 2010 Geschäftsführerin der dvs. Sie ist Sportwissenschaftlerin und hat sich als Ansprechperson im Bereich sexualisierte Gewalt über die Hamburger Sportjugend geschult.

Vorgehensweise der dvs-Ansprechpersonen bei Kontaktaufnahme

Alle drei Ansprechpersonen können von Mitgliedern der dvs bei Fragen und Problemen im Bereich der sexualisierten Gewalt kontaktiert werden. Auch eine anonymisierte Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon ist möglich. Dabei kann es sowohl um eigene Erfahrungen mit

sexualisierter Gewalt gehen, als auch um die Mitteilung von Beobachtungen oder Anfragen im Sinne einer Ratsuche zum Thema.

Die Ansprechpersonen nehmen die Informationen und Anfragen zunächst entgegen und klären mit der kontaktaufnehmenden Person, die Zielsetzung für den weiteren Prozess ab. Mögliche Zielsetzungen einer Unterstützung durch die dvs-Ansprechpersonen sind z. B. folgende:

- Mitteilung und Besprechung der Wahrnehmung von Situationen oder Vorfällen im Bereich der sexualisierten Gewalt;
- Unterstützung/Schutz für betroffene Person herstellen, z. B. unmittelbaren Schutz gewährleisten, Unterstützung beim Auffinden von therapeutischer oder rechtlicher Beratung;
- Unterstützung/Hilfe bei der Intervention im Hinblick auf die verursachende Person, z. B. Unterstützung bei Anzeigen gegenüber der Polizei oder bei Meldungen gegenüber Arbeitgebern.

Oberstes Ziel der Beratung seitens der dvs-Ansprechpersonen ist es, den Schutz der von sexualisierter Belästigung oder Gewalt betroffenen Person(en) herzustellen.

Die Ansprechpersonen treffen mit der kontaktaufnehmenden Person genaue Absprachen zu den nächsten Schritten. Sie versprechen der ratsuchenden Person nichts, was sie nicht einhalten können und stimmen die weiteren Schritte sorgfältig mit der Person ab. Dabei wird auch abgeklärt, ob die Ansprechperson die Meldung mit den anderen dvs-Ansprechpersonen besprechen kann, um sich im Team über die weitere Vorgehensweise zu beraten. Je nach Situation wird gemeinsam abgewogen, ob eine externe Beratung für den Fall hinzugezogen wird.

Die Ansprechpersonen dokumentieren die Meldungen sorgfältig und sachorientiert (in Form von Gesprächsprotokollen; siehe dazu z. B. Handlungsleitfaden SafeSport, S. 56; Muster für ein Gesprächsprotokoll im Anhang).

Bei Vorfällen, die im unmittelbaren Verantwortungsbereich der dvs liegen, z. B. im Rahmen von dvs-Veranstaltungen (siehe oben), die Konsequenzen oder eine Intervention notwendig machen, ist eine Meldung an das dvs-Präsidium und eine Beratung der weiteren Vorgehensweise im dvs-Präsidium erforderlich. Die Meldung an das Präsidium wird mit der betroffenen Person abgestimmt. Möchte die betroffene Person nicht, dass das dvs-Präsidium einbezogen wird, ist dieser Wunsch zu respektieren. Eine dvs-seitige Intervention kann dann nicht erfolgen. Die dvs-Ansprechperson kann in diesem Fall nur weiter beratend, aber nicht intervenierend tätig werden.

Stimmt die betroffene Person dem Einbezug des dvs-Präsidiums zu, wird dieses von der Ansprechperson sachlich über den gemeldeten Vorfall informiert und es erfolgt eine Beratung im Präsidium, wie weiter vorzugehen ist. Das dvs-Präsidium kann je nach Lage des Falls entscheiden, den dvs-Ethik-Rat in die Beratung und Entscheidungen zum Vorfall einzubeziehen.

Neben dem Schutz der Betroffenen ist die Fürsorgepflicht gegenüber dvs-Mitgliedern zu wahren, die ggf. verdächtigt oder beschuldigt wurden, sexualisierte Belästigung oder Gewalt ausgeübt zu haben. Die dvs trägt dafür Sorge, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, um ihrem Ruf nicht zu schaden. Bei der Sondierung eines Vorfalls innerhalb der dvs ist somit Sorgfalt, Umsicht und Verschwiegenheit geboten.

4.2 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Meldungen und Vorfällen innerhalb von sportwissenschaftlichen Einrichtungen

Nachfolgend werden Empfehlungen aufgeführt, wie sportwissenschaftliche Einrichtungen mit der Meldung von Vorfällen sexualisierter Belästigung und Gewalt umgehen können.

Sportwissenschaftliche Einrichtungen sollten in Absprache mit den vorhandenen Akteur*innen vor Ort (z. B. Gleichstellungsbeauftragte, Anti-Diskriminierungsbeauftragte), Ansprechpersonen für Probleme im Bereich der sexualisierten Gewalt benennen und gut sichtbar veröffentlichen. Die Ansprechpersonen sollten entsprechende Vorerfahrungen haben oder geschult sein, um kompetent und vertrauensvoll mit Meldungen umzugehen. In der Regel empfiehlt es sich mind. zwei Ansprechpersonen verschiedenen Geschlechts vorzuhalten. Die Ansprechpersonen in den Einrichtungen entwickeln strukturierte Abläufe oder einen Leitfaden zur Intervention, der bei der Entgegennahme von Meldungen einen systematischen Ablauf ermöglicht und dadurch Sicherheit auf beiden Seiten (Hinweisgebende und Ansprechperson) gewährleistet. Meldungen werden schriftlich protokolliert (siehe dazu als Beispiel die Vorlage im Anhang).

Oberstes Ziel in der Beratung und Begleitung ist der Schutz der betroffenen Personen und die Beendigung von Gewalthandlungen sowie schädigendem Verhalten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass ggf. verdächtige oder beschuldigte Personen weiterhin unter die Fürsorgepflicht der wissenschaftlichen Einrichtung fallen und ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

In der Kommunikation über Meldungen und Vorfälle nach innen und außen gilt das Prinzip der Sachlichkeit. Transparenz über Vorfälle sollte weitestgehend hergestellt werden, um Gerüchten Vorschub zu leisten. Zeitpunkte und Inhalte der Kommunikation sind sorgfältig abzuwägen, insbesondere um Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen zu wahren.

5 Aufarbeitung von Vorfällen

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von vergangenen Vorfällen, um daraus zu lernen. Diese zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden – es geht nicht primär darum, Fehler nachzuweisen. Es steht vielmehr im Vordergrund, herauszuarbeiten, wie es zu einem Vorfall kommen konnte und wie sich die Organisation zukünftig besser aufstellen kann, um sexualisierte Gewalt frühzeitig zu vermeiden. Auch für die Aufarbeitung können und sollten die Angebote von Fachberatungsstellen oder unabhängigen Externen genutzt werden.

Im Aufarbeitungsprozess kann es hilfreich sein, Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Wie konnte es zu dem Übergriff kommen?
- Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren für die Klärung des Vorfalls gab es?

- Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf organisationsstruktureller Ebene)? Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

Schließlich ist es auch für die Beteiligten an einem Fall enorm wichtig, diesen sorgfältig aufzuarbeiten und ggfs. deutlich anzuerkennen, dass ihnen Unrecht geschehen ist. Auch dvs-Angehörige oder Mitarbeitende in sportwissenschaftlichen Einrichtungen, die den*die Verursacher*in näher gekannt bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Perspektiven auf den Fall zu reden. Besonders für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann die dvs ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird und die dvs sie bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt.

6 Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen

Tagungen und Veranstaltungen der dvs

- a. Teilnehmende der Veranstaltungen bzw. Mitglieder der dvs sollen über die berufs-ethischen Grundsätze für eine gewalt- und diskriminierungsfreie Kommunikation sensibilisiert werden (Hinweis im Auftragsauftrag, stetige Erinnerungen);
- b. Teilnehmende der Veranstaltungen bzw. Mitglieder der dvs sollen für Problematiken in der Gestaltung von Nähe und Distanz-Beziehungen sensibilisiert werden;
- c. dvs-Amtsträger*innen und Veranstalter*innen von dvs-Tagungen müssen den Ehrenkodex unterzeichnen, der auch Hinweise auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt enthält;
- d. In den Tagungshinweisen der dvs werden Hinweise aufgenommen (Präsenz- & Online-Veranstaltung), die auf Vorkehrungen hinweisen, wie bei Missachtung und Diskriminierung der Leitlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt gehandelt werden soll;
- e. Bei den dvs-Tagungen soll eine Person als Ansprechperson benannt und bekannt gegeben werden, die vor Ort hinzugezogen werden kann, um durch klares und entschiedenes Eintreten/Ansprechen bei etwaigen Vorfällen sexualisierter Gewalt handeln zu können.

*Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Professor*innen, jüngeren Wissenschaftler*innen, Mitarbeiter*innen sowie Studierenden*

- a. Öffentliche Positionierung gegen sexualisierte Gewalt in der dvs und an den jeweiligen sportwissenschaftlichen Instituten;
- b. Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und der sportwissenschaftlichen Einrichtungen für Formen sexualisierter Gewalt und für Risikofaktoren durch den Aufbau von Wissen und Austauschformaten;
- c. Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und der sportwissenschaftlichen Einrichtungen für mögliche Risiken bei Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen;
- d. Erstellung eines Leitfadens für Betreuungsverhältnisse durch die dvs mit besonderen Hinweisen auf den sorgsamem Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt; sportwissenschaftliche Institute orientieren sich an diesem Leitfaden und veröffentlichen ihn.

- e. Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt benennen (innerhalb der dvs und in den Instituten), transparent bekannt geben und anonyme Meldungen ermöglichen.

Lehrveranstaltungen, Lehrübungen, Exkursionen und Eignungstests im Rahmen der sportwissenschaftlichen Ausbildung

- a. Bei Lehrveranstaltungen, Lehrübungen, Exkursionen und Eignungstests klar Position gegen sexualisierte Gewalt beziehen
- b. Sensibilisierung von Mitgliedern der dvs und Mitgliedern der sportwissenschaftlichen Einrichtungen für mögliche Risiken bei spezifischen Lehrveranstaltungen, Lehrproben und sonstigen Kooperationen in der sportwissenschaftlichen Ausbildung
- c. Benennung von Ansprechpersonen

Sportwissenschaftliche Untersuchungen

- a. Proband*innen sind vor der Einwilligung zur Untersuchung zwingend detailliert und verständlich über den Zweck des Körperkontakts und die Art des Körperkontakts zu informieren.
- b. Vor dem jeweiligen Körperkontakt in der Untersuchungssituation sind der Zweck und die Art des Körperkontakts noch einmal mündlich zu erläutern. Es wird eine ausdrückliche Einwilligung der Proband*innen erbeten.
- c. Körperkontakt ist vorher anzukündigen und eine Erlaubnis von Proband*innen einzuholen.
- d. In Situationen körperlicher Exponierung ist besondere Sensibilität im Hinblick auf die Achtung von Intimitätsgrenzen zu gewährleisten.
- e. Bei allen Untersuchungen mit einzelnen Proband*innen, insbesondere bei Untersuchung mit Körperkontakt und körperlicher Exposition, ist ein Mehraugenprinzip möglichst zu beachten.
- f. Die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Verhaltensrichtlinien für Untersuchungssituationen sollten schriftlich niedergelegt und an geeigneten Stellen (Laborräume, Homepage usw.) öffentlich bekannt gemacht werden.
- g. Alle Wissenschaftler*innen und weitere Mitarbeiter*innen, die als Personal an Untersuchungen beteiligt sind, sollten über die Präventionsgrundsätze und die Verhaltensrichtlinien informiert und entsprechend sensibilisiert werden.
- h. Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit müssen gewährleistet werden.

Literatur

- Allroggen, M., Ohlert, J., Gramm, C., & Rau, T. A. D. (2016). Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen. In B. Rulofs (Hrsg.), »Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt (S. 9–12). Deutsche Sporthochschule Köln.
- Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes (2015). *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter Beschäftigten in Deutschland*. Zugriff am 11.06.2023 unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/handout_umfrage_sex_belaestigung_am_Arbeitsplatz_beschaefigte.html
- Bartsch, F. & Rulofs, B. (2020). Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Frankfurt: Deutsche Sportjugend.
- Bundschuh, C. (2010). Sexueller Kindesmissbrauch. In B. Seidenstücker & B. Mutke (Hrsg.), *Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen*. Bd. 1. Merching: Forum.
- Deutscher Hochschulverband (2019). Sexuelle Belästigung und Mobbing an Hochschulen – Resolution des 69. DHV-Tages in Berlin. Zugriff am 07.11.2021 unter https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/presse/Positionspapier_Sex_Belaestigung_und_Mobbing_final.pdf
- Feltes, T., Balloni, A., Czapska, J., Bodelon, E., & Stenning, P. (2012). *Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime*. Final Report. EUProject.
- Gender-Report (2016). Geschlechter(un)gerechtigkeit an nordrhein-westfälischen Hochschulen – Daten, Strukturen, Entwicklungen. Studien Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW, Nr. 2.
- Hachmeister, C.-D. (2012). *Einsam an der Spitze: Unterrepräsentanz von Frauen in der Wissenschaft aus Sicht von Professor(inn)en in den Naturwissenschaften*. Centrum für Hochschulentwicklung.
- Hochschulrektoren-Konferenz (2018). Gegen sexualisierte Diskriminierung und sexuelle Belästigung an Hochschulen. Zugriff am 07.11.2021 unter https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/HRK_MV_Empfehlung_sexBelaestigung_24042018.pdf
- Hunger, I., & Böhlke, N. (2017). Über die Grenzen von Scham. Eine qualitative Studie zu (scham-)grenzüberschreitenden Situationen im Sportunterricht aus der Perspektive von Schüler/-innen. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 18(2), Art. 2.
- Institut für Sportwissenschaft der Universität Münster (2021). *Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Ein Positionspapier des Instituts für Sportwissenschaft der WWU Münster*. Münster.
- Jud, A. (2015). Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Leibhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 41-49). Springer.
- Klein, M. & Palzkill, B. (1998). *Pilotstudie: „Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“*. Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Kortendiek, B., Mense, L., Beaufays, S., Bünning, J., Hendrix, Ul., Herrmann, J., Mauer, H., & Niegel, J. (2021) Sexualisierte Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch. In *Gender Pay Gap und Geschlechter(un)gleichheit an Hochschulen*. Jahrbuch geschlechterbezogene Hochschulforschung. Springer VS.
- Lipinsky, A., Schredl, C., Baumann, H., Humbert, A., & Tanwar, J. (2022). *Gender-based violence and its consequences in European Academia*, Summary results from the UniSAFE survey. Report, November 2022.
- List, K., & Feltes, T. (2015). Sexuelle Gewalt an Hochschulen. *Die Hochschule: Journal für Wissenschaft und Bildung*, 24(2), 115-128.

- Ohlert, J., Seidler, C., Rau, T., Rulofs, B., & Allroggen, M. (2018). Sexual violence in organized sport in Germany. *German Journal of Exercise and Sport Research*, 48(1), 59-68. doi.org/10.1007/s12662-017-0485-9
- Rulofs, B., & Palzkill, B. (2018). Sexualisierte Gewalt im Schul- und Vereinssport. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuidar (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte* (S. 433-441). Beltz Juventa Verlag.
- Rulofs, B. (2015). Sexualisierte Gewalt. In W. Schmidt, N. Neuber, T. Rauschenbach, H.-P. Brandl-Bredenbeck, J. Süßenbach & C. Breuer (Hrsg.), *Dritter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht* (S. 370-392). Hofmann.
- Rulofs, B. (2016). „Jeder hat es gesehen. ... Keiner hat was gesagt.“ Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendsport. *Sport und Gesellschaft*, 13(1), 73-101. doi.org/10.1515/sug-2016-0004
- Rulofs, B. (im Druck). Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Sport – Ursachen und Entstehungsbedingungen aus Perspektive der Betroffenen. In N. Neuber (Hrsg.), *Kinder- und Jugendsportforschung in Deutschland – Themen, Befunde, Transfer*. VS-Verlag.
- Rulofs, B., Doupona Topič, M., Diketmüller, R., Martin Horcajo, M., Vertommen, T., Toftegaard Støckel, J., & Hartill, M. (2019). *Final Report: VOICES FOR TRUTH AND DIGNITY – Combatting sexual violence in European Sport through the voices of those affected*. Cologne: German Sport University (Zugriff unter: <http://voicesfortruthanddignity.eu/de/resources/>).
- Rulofs, B., Ohlert, J., Hartmann-Tews, I., Axmann, G., Brennecke, D., Hoffmann, B., Schäfer-Pels, A., & Allroggen, M. (2022). *Trainer*innen als zentrale Akteur*innen in der Prävention sexualisierter Gewalt: Umgang mit Nähe und Distanz im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport (TraiNah)* [Bericht zum Forschungsprojekt]. Deutsche Sporthochschule Köln.
- Rulofs, B., Allroggen, M., & Rau, T. (2021). *Forschungsprojekt SicherImSport: Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport – Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention* (Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung). Zugriff am 07.11.2021 unter https://www.sportsoziologie.uni-wuppertal.de/fileadmin/sportsoziologie/Projekte/FactSheet_SicherImSport_Zwischenbericht.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019). *Definition von sexuellem Missbrauch*. Zugriff am 07.11.2021 unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>
- Wagner, I., & Knoke, C. (2022). Sexualisierte Grenzverletzungen durch Lehrkräfte im Sportunterricht – eine retrospektive Interviewstudie. *German Journal of Exercise and Sport Research*, 52(4), 539-549. <https://doi.org/10.1007/s12662-022-00806-1>.
- Wiesche, D., & Klinge, A. (2017). *Scham und Beschämung im Schulsport: Facetten eines unbeachteten Phänomens*. Meyer & Meyer.

Anhang

Muster für ein Gesprächsprotokoll zur Annahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Allgemeine Hinweise

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine Beeinflussung vermieden werden.

Datum: _____ Gesprächsbeginn (Uhrzeit): _____

Ort: _____ Gesprächsende (Uhrzeit): _____

Name der meldenden Person: _____

Organisation/Hochschule: _____

Funktion: _____

Kontakt (Telefon / E-Mail): _____

Verfasser*in des Protokolls: Name und Unterschrift: _____

Funktion: _____

Inhalt der Meldung:

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben, ohne Interpretation: _____

Was? _____

Wann? _____

Wo? _____

Angaben zur verdächtigten Tatperson

Alter: _____

Geschlecht: _____

Funktion: _____

Beziehung zur betroffenen Person _____

Angaben zur betroffenen Person:

Alter: _____

Geschlecht: _____

Funktion: _____

Beziehung zur verdächtigten Tatperson: _____

Bisherige Maßnahmen:

Wer wurde bereits informiert? _____

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen? _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen / Angebote zur Unterstützung:

Welche weiteren Schritte werden vereinbart? _____